



HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2024

HHa
UFV

Antrag

Landesregierung

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2022 (LT-Drucksache 20/11753) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) a. F.

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2022
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2022)**

– Drucksache 20/11753 –

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO a. F. zu entlasten.

Hinweis:

Nach § 111 LHO n. F. ist für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die nach § 110 LHO n. F. aufgehobene Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) weiter anzuwenden. Dies betrifft auch die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022.

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2022 des Rechnungshofs umfassen vier Teile:

- I. Bemerkungen allgemeiner Art,
- II. Bemerkungen zu den Einzelplänen,
- III. Berichte und Stellungnahmen und
- IV. Ergebnisse aus Prüfungen vergangener Jahre.

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den jeweiligen Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Da die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet.

Wiesbaden, 14. März 2024

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen
Prof. Dr. R. Alexander Lorz